

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 28. November 2012

### **1249. Bundesgesetz über das Bundesgericht (Änderung, Erweiterung der Kognition bei Beschwerden in Strafsachen), Vernehmlassung**

Die von Ständerat Janiak eingereichte Motion betreffend Erweiterung der Kognition des Bundesgerichtes bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichtes (10.3138) beauftragt den Bundesrat, die Kognition des Bundesgerichts bei Beschwerden gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts dahingehend zu erweitern, dass Sachverhaltsfeststellungen überprüft werden können. Die Motion wurde von den eidgenössischen Räten angenommen.

Nach geltendem Recht können Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Dabei kann das Bundesgericht die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigten, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Ansonsten ist das Bundesgericht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden. Eine uneingeschränkte Sachverhaltskontrolle ist demnach ausgeschlossen.

Diese Regelung steht nicht im Einklang mit der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), denn diese sieht gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte ein vollkommenes Rechtsmittel vor. So können erstinstanzliche *kantonale* Urteile mittels Berufung angefochten werden, wobei diese ein vollkommenes Rechtsmittel darstellt. Die Berufungsinstanz kann das Urteil somit sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Gegen diesen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht zulässig mit den vorstehend aufgezeigten Einschränkungen hinsichtlich der Sachverhaltsüberprüfung.

In Umsetzung der Motion schlägt der Bundesrat eine Änderung des Bundesgerichtsgesetzes vor. Der Vorentwurf orientiert sich an der Lösung der Militär- und Unfallversicherung. In diesen Rechtsgebieten ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden, wenn es um Entscheide über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen geht (Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 BGG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 5. September 2012 haben Sie uns einen Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir befürworten die vorgeschlagene Erweiterung der Kognition des Bundesgerichts bei Beschwerden in Strafsachen gegen Entscheide einer Strafkammer des Bundesstrafgerichts. Damit wird in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit eine uneingeschränkte Überprüfung des Sachverhaltes durch eine zweite Instanz ermöglicht, wie dies die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) auch für kantonale Strafverfahren vorschreibt. Wie im Erläuternden Bericht zutreffend ausgeführt wird, bestätigt die Gesetzesänderung darüber hinaus eine Ungleichbehandlung, die dadurch entsteht, dass die Bundesanwaltschaft Fälle der Bundesgerichtsbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen kann (Art. 25 StPO). Diesfalls werden zwei (kantonale) Instanzen den Sachverhalt uneingeschränkt prüfen, während im anderen Fall (keine Delegation) nur eine Instanz, die Strafkammer des Bundesstrafgerichts, eine solche Prüfung vornimmt.

Wir gehen mit dem Bundesrat davon aus, dass die Vorlage keine Auswirkungen auf den Kanton Zürich hat.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**